

## TARIFVERTRAG über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR

Zwischen  
ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,  
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen,  
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt,  
dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Thüringen  
und dem  
Mitteldeutschen Rundfunk  
- Anstalt des öffentlichen Rechts – nachfolgend „MDR“ genannt

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- Präambel
- 1. Geltungsbereich
- 2. Vertragsschluss
- 3. Rechteeinräumung zu Rundfunkzwecken
- 4. Rechteeinräumung zu anderen Zwecken
- 5. Weiterübertragung von Rechten
- 6. Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen
- 7. Eigene Nutzungsrechte des Mitwirkenden
- 8. Besondere Pflichten des Mitwirkenden/Verbot werblicher Maßnahmen
- 9. Weitere Pflichten des Mitwirkenden
- 10. Verwendung von Beiträgen Dritter
- 11. Eigentumsübertragung/Belegstücke
- 12. Namensnennung
- 13. Pflicht zur Verschwiegenheit
- 14. Freistellung
- 15. Vergütungsregeln
- 16. Fälligkeit
- 17. Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist
- 18. Keine Nutzungsverpflichtung
- 19. Rückrufrecht
- 20. Erfüllungsort
- 21. Anzuwendendes Recht
- 22. Gerichtsstand
- 23. Inkrafttreten und Kündigung

### **Präambel**

Der nachfolgende Tarifvertrag ist das Ergebnis gleichberechtigter und in Wahrnehmung der Tarifautonomie geführter Verhandlungen der Tarifvertragsparteien. Vor dem Hintergrund des Gesamtgefüges tarifvertraglicher Regelungen für freie Mitarbeiter des MDR sind seine Regelungen ausgewogen und tragen den berechtigten Interessen der Rundfunkanstalt und der von den Gewerkschaften vertretenen Mitglieder angemessen Rechnung.

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1.** Dieser Tarifvertrag gilt für Verträge, die abgeschlossen werden zwischen dem MDR und solchen Personen, die in oder bei Produktionen des Hörfunks, des Fernsehens oder für Onlineangebote unmittelbar und persönlich durch ihre Darbietung und sonstige Leistung mitwirken und die in Erfüllung ihres Vertrages Urheber- oder verwandte Schutzrechte (insbesondere Leistungsschutzrechte) im Sinne des Urheberrechtsgesetzes erwerben (Mitwirkende). Er enthält tarifvertragliche Mindestbedingungen.
- 1.2.** Der Tarifvertrag gilt nicht für Verträge, die zwischen dem MDR und Arbeitnehmern im Sinne der Ziffer 1.1. des Manteltarifvertrages des MDR abgeschlossen werden. (Für arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne der Ziffer 1.1. des Tarifvertrages über die Urheberrechte freier Mitarbeiter des MDR gilt dieser Tarifvertrag über die Urheber- und verwandten Schutzrechte (Leistungsschutzrechte) für Mitwirkende des MDR nur, wenn und soweit dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist).

**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

**1.3.** Der MDR verpflichtet sich, mit Mitwirkenden, die in und bei Produktionen des Hörfunks, des Fernsehens oder für Onlineangebote unmittelbar und persönlich mitwirken und die in Erfüllung ihres Vertrages Urheber- oder verwandte Schutzrechte (insbesondere Leistungsschutzrechte) im Sinne des UrhG erwerben, keine von diesem Tarifvertrag abweichenden allgemeinen Regelungen zu verwenden.<sup>1</sup>

**1.4.** Der Tarifvertrag findet keine Anwendung, soweit der Mitwirkende seine Rechte an der Produktion einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat und der MDR die Rechte von dieser Verwertungsgesellschaft erwirbt.

## **2. Vertragsschluss**

**2.1.** Verträge sollen schriftlich geschlossen werden und müssen, sofern sie mündlich geschlossen worden sind, vom MDR unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Bestätigung des MDR gilt die Übersendung des Vertrages oder einer dem Inhalt des Vertrages entsprechenden Vergütungsmitteilung durch den MDR. Der Mitwirkende kann von dem Vertrag bis zum Beginn seiner vereinbarten Tätigkeit zurücktreten, wenn diese Bestätigung trotz Mahnung unterblieben ist. Hat der Mitwirkende die vereinbarte Tätigkeit begonnen, so gilt im Zweifel eine Darbietung und sonstige Leistung zu angemessenen Bedingungen nach Maßgabe dieses Tarifvertrages als vereinbart.

**2.2.** Im Vertrag sind mindestens zu vereinbaren:

- a) in welcher Produktion die Darbietung und sonstige Leistung erfolgt;
- b) Art und Umfang der Darbietung und sonstigen Leistung;
- c) die Dauer der Darbietung und sonstigen Leistung;
- d) welche Vergütung der Mitwirkende erhalten soll;
- e) ob die Produktion für Hörfunk und/oder Fernsehen und/oder für die so genannte Online-Nutzung<sup>2</sup> bestimmt ist.

**2.3.** Vereinbarungen über die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines schriftlich geschlossenen oder bestätigten Vertrages bedürfen zur Gültigkeit beiderseits der Schriftform. Schriftwechsel genügt.

**2.4.** Die erbrachte Darbietung oder Leistung muss den für den MDR geltenden Gesetzen, Satzungen und allgemeinen Grundsätzen für die Programminhalte entsprechen. Insbesondere sind die Programmgrundsätze der ARD und des MDR sowie die Richtlinien betreffend Trennung von Werbung und Programm sowie Jugendschutz einzuhalten. Diese Bestimmungen sind dem Mitwirkenden auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

## **3. Rechteeinräumung zu Rundfunkzwecken**

**3.1.** Mit dem Abschluss des Vertrages räumt der Mitwirkende dem MDR die ausschließlichen, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte ein, seine Rechte am Werk bzw. die erworbenen verwandten Schutzrechte für alle Zwecke des Rundfunks ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu nutzen und die unter Benutzung des Werkes, der Darbietung oder Leistung erfolgte Sendung oder hergestellte Produktion ganz oder teilweise im In- und Ausland beliebig oft zu verwerten.

**3.2.** Zu Rundfunkzwecken räumt der Mitwirkende dem MDR insbesondere folgende Nutzungsrechte ein:

**3.2.1.** das Senderecht, unbeschadet der Übertragungstechnik, der Standards und Formate<sup>3</sup>;

**3.2.2.** das Vervielfältigungsrecht einschließlich des Rechtes der Übertragung auf Bild- und/oder Ton- bzw. Datenträger und der Einspeicherung in Datenbanken des MDR;

**3.2.3.** das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung unbeschadet der Übertragungstechnik, Standards und Formate<sup>4</sup>;

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Vorherige Einzelvereinbarungen sind möglich und gelten bei individueller Vereinbarung nicht als Allgemeine Geschäftsbedingungen.

<sup>2</sup> Protokollnotiz: Das Werk ist für Online bestimmt, wenn es für die öffentliche Zugänglichmachung erstellt wurde. Die Bezeichnung „Online“ ist die Kurzbezeichnung für jegliche Art der öffentlichen Zugänglichmachung und umfasst insbesondere auch Abrufdienste.

<sup>3</sup> Protokollnotiz: Das Senderecht umfasst die Sendung und Weitersendung durch Ton- und Fernseh Rundfunk, Satellitenfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel (unbeschadet der Empfangsgeräte). Hierzu gehört beispielsweise auch Fernsehtext, near-audio- und near-video-on-demand, telefonnetzgestützte Programmübertragung sowie das Recht zur Übertragung in pay-Diensten wie z. B. pay-Radio, pay-TV, pay-per-channel, pay-per-view in analoger und/oder digitaler Übertragungstechnik.

<sup>4</sup> Protokollnotiz: Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung umfasst die Bereitstellung der Darbietungen, Leistungen und/oder Werke und/oder der unter Nutzung derselben hergestellten Produktionen durch Einspeicherung in Datenbanken/Speichermedien zum Abruffauf Anforderung

**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

- 3.2.4.** das Verbreitungsrecht einschließlich des Rechtes zum Verkauf, zur Vermietung, zum Verleih oder zur sonstigen Abgabe von Vervielfältigungsstücken der Produktion;
- 3.2.5.** das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, insbesondere zum Zweck der Aufzeichnung oder Live-Sendung, sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Bild- und/oder Tonträgern oder Funksendungen, insbesondere im Zusammenhang mit Messen, Ausstellungen, Festivals, Wettbewerben und zu sonstigen Werbemaßnahmen für das Rundfunkwesen. Dem Mitwirkenden verbleibt das in Ziffer 7.3. aufgeführte Recht.
- 3.2.6.** das Ausstellungsrecht;
- 3.2.7.** das Recht zur einmaligen Verfilmung, unbeschadet der zulässigen wiederholten Verwendung von Ausschnitten aus der Produktion in anderen Produktionen;
- 3.2.8.** das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Übersetzungen und Untertitelungen durch u. a. Fernsehtext, Radiotext und vergleichbare Textdienste, jeweils nach Maßgabe der Ziffer 6.;
- 3.2.9.** das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe von schriftlichem Begleitmaterial, soweit zeitlich vorrangige Rechte nicht bestehen. Auf das Bestehen solcher Rechte ist vom Mitwirkenden nach Ziffer 8.1. hinzuweisen;
- 3.2.10.** das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung von Werbe- und Informationsmaterial zu Sendungen (z.B. Inhaltsangaben, Programm-vorschauen) einschließlich der bildlichen Darstellung des Mitwirkenden, sofern er einer solchen Wiedergabe nicht widerspricht;
- 3.2.11.** das Recht, nach der Ausstrahlung des Werkes einzelne Abdrucke des Sendemanuskriptes an Interessenten zum privaten Gebrauch unentgeltlich abzugeben, sofern der Mitwirkende nicht spätestens innerhalb einer Woche nach der Ausstrahlung schriftlich widerspricht;
- 3.2.12.** das Recht, die Produktion zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken (auch im Rahmen von Modellversuchen) des Rundfunks zu verwenden.
- 4. Rechteinräumung zu anderen Zwecken<sup>5</sup>**
- 4.1.** Mit dem Abschluss des Vertrages räumt der Mitwirkende dem MDR nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht ein, die unter Nutzung des Werkes, der Leistung oder Darbietung erstellte Produktion ganz oder teilweise zu anderen als Rundfunkzwecken zu nutzen.
- 4.2.** Der Mitwirkende räumt dem MDR das ausschließliche, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion zu Zwecken der Bildungs- und Kulturarbeit in nicht gewerblichen Einrichtungen zu nutzen. Dazu gehören auch solche Einrichtungen, die regelmäßig Bildungs- und Kulturarbeit betreiben, ohne dass dies ihr Hauptzweck ist.
- 4.3.** Zu Zwecken der Kino- und Schmalfilmauswertung räumt der Mitwirkende dem MDR das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.4.** Zu Zwecken der audiovisuellen Verwertung und der Verwertung mittels Tonträger räumt der Mitwirkende dem MDR das ausschließliche, zeitlich und räumlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion ganz oder teilweise als Bild- und/oder Tonträger in allen analogen und/oder digitalen Formaten zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.

---

*durch die Öffentlichkeit von Orten und Zeiten ihrer Wahl und unbeschadet der Empfangsgeräte. Hierzu gehören beispielsweise auch on-demand-Dienste (z. B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Onlinedienste).*

<sup>5</sup> *Soweit zu den in den Ziffer 4.2. bis 4.6. genannten Zwecken erforderlich, werden auch die in den Ziffer 3.2.2. bis 3.2.6., 3.2.8. und 3.2.9. genannten Nutzungsrechte eingeräumt.*

**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

- 4.5. Die unter Ziffern 4.2. bis 4.4. genannte Nutzung umfasst auch die Aufnahme von Funksendungen auf Bild- und/oder Ton- und/oder Datenträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung zur gewerblichen und nicht gewerblichen öffentlichen sowie nicht öffentlichen Wiedergabe (Mitschnitt).
- 4.6. Zu Zwecken der Verwertung in Datenbanken, im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung sowie der Verbindung mit anderen Werken oder Produktionen (multimediale Nutzung) räumt der Mitwirkende dem MDR das ausschließliche, räumlich, zeitlich sowie inhaltlich unbeschränkte Recht ein, die Produktion zu gewerblichen oder nicht gewerblichen sowie öffentlichen und nicht öffentlichen Wiedergaben zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen.
- 4.7. Der Mitwirkende räumt dem MDR zu den in den Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. genannten Zwecken das Recht zu Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen, Übersetzungen und Untertitelungen nach Maßgabe der Ziffer 6. ein.
- 4.8. Der MDR wird die ihm nach den Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. eingeräumten ausschließlichen Rechte nach Maßgabe seiner betrieblichen und sonstigen Möglichkeiten nutzen. Der MDR wird die ihm vom Hauptregisseur<sup>6</sup> nachgewiesenen Nutzungsmöglichkeiten prüfen und bei Bedarf mit ihm gemeinsam erörtern.
- 4.9. Mit dem Hauptregisseur muss die Rechteeinräumung nach den Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. im Vertrag als gesonderte Vereinbarung hervorgehoben und gesondert unterschrieben werden.
- 4.10. Die Nutzung nach den Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. und 4.6. erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt; eine unentgeltliche Nutzung, bei der der MDR auf die Erstattung von Kosten verzichtet, ist auf seltene, begründete Ausnahmefälle zu beschränken<sup>7</sup>.
- 4.11. Für die mögliche Rechteeinräumung zur Verwertung von in der Produktion verwendeten Elementen und Figuren zu anderweitigen kommerziellen Zwecken (Merchandising) gilt Ziffer 7.5.

## **5. Weiterübertragung von Rechten**

- 5.1. Der MDR ist berechtigt, die ihm von dem Mitwirkenden eingeräumten Rechte zur Auswertung der Produktion gemäß Ziffer 3. und 4. ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder diesen Nutzungsrechte einzuräumen, sofern nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist.
- 5.2. Der MDR ist auch berechtigt, die ihm von dem Mitwirkenden eingeräumten Rechte in Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen einzubringen, und die Rechte zur Auswertung auch dieser Produktionen auf Dritte zu übertragen. Auftrags- oder Gemeinschaftsproduktionen sind bei der Wiedergabe als solche kenntlich zu machen. Die Rechte des Mitwirkenden sind hierbei – unbeschadet etwaiger Einzelvereinbarungen für den außerrundfunkmäßigen Bereich – wie bei einer Eigenproduktion sicherzustellen.

## **6. Änderungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen und Übersetzungen**

- 6.1. Die folgenden Bestimmungen regeln die Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk in urheberpersönlichkeitsrechtlicher Hinsicht. Sie finden Anwendung, soweit der Mitwirkende Urheberrechte im Sinne des Urheberrechts erworben hat.
- 6.2. Bei Änderungen, Bearbeitungen (auch Untertitelungen z. B. durch Fernsehtext), Umgestaltungen, Übersetzungen, Synchronisationen der Produktion ist in allen Fällen das Urheberpersönlichkeitsrecht des Mitwirkenden zu wahren. Eine Veränderung der Wesenszüge der Produktion ist zu vermeiden. Mit zulässigen Änderungen dürfen keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sein (§§ 14 und 23 UrhG). Im Übrigen bleiben die §§ 93 Abs. 1 und 95 UrhG unberührt.
- 6.3. Der Mitwirkende darf seine Einwilligung in den folgenden Fällen nicht wider Treu und Glauben versagen (§ 39 UrhG):

- 6.3.1. Nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Hauptregisseurs sind zulässig:

---

<sup>6</sup> Hauptregisseur ist der Regisseur eines Fernsehspiels oder eines anderen, nach Art, Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung vergleichbaren anderen Fernsehfilmwerkes.

<sup>7</sup> Protokollnotiz: Tausch- und Kompensationsgeschäfte sind keine Ausnahmefälle.

**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

- a) die Bearbeitung oder Umgestaltung eines nur für das Fernsehen bestimmten Werkes für den Hörfunk;
  - b) die Bearbeitung oder Umgestaltung eines für das Fernsehen bestimmten Werkes für eine andere Nutzungsart.
- 6.3.2.** Neben der Zustimmung des Hauptregisseurs bedarf es auch der Zustimmung des ausübenden Künstlers zur deutschsprachigen Synchronisation seiner darstellerischen Leistung.
- 6.4.** Ohne Einwilligung des Mitwirkenden sind Änderungen des Werkes, seines Titels oder der Produktion durch den MDR zulässig, wenn
- a) sie aus Gründen der in Ziffer 2.4. genannten Art zwingend erforderlich sind;
  - b) sie aufgrund produktions- oder sendetechnischer Erfordernisse geboten sind;
  - c) der Mitwirkende seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 UrhG).
- 6.5.** Ist der Mitwirkende Hauptregisseur, so soll er vorher gehört werden, wenn die Änderungen gemäß Ziffer 6.4. wesentlich sind.
- 6.6.** Für Bearbeitungen oder Umgestaltungen eines im Auftrag des MDR für das Fernsehen geschaffenen Werkes zur Veröffentlichung und Verwertung in einer anderen, nicht von den Ziffern 4.2., 4.3., 4.4. oder 4.6. erfassten Nutzungsart gelten die Ziffern 6.1. bis 6.5. entsprechend.
- 6.7.** Dem Hauptregisseur ist Gelegenheit zu geben, an der Abnahme teilzunehmen.
- 7. Eigene Nutzungsrechte des Mitwirkenden**
- 7.1.** Dem Mitwirkenden bleiben seine von urheber- bzw. leistungsschutzrechtlichen Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitwiedergaberechte und Vergütungsansprüche nach §§ 20b<sup>8</sup>, 21, 22, 27, 45a, 49, 54, 54a, 63a UrhG (unter Ausnahme der dem MDR eingeräumten Rechte zum Mitschnitt von Funksendungen) vorbehalten.
- 7.2.** Dem Hauptregisseur verbleibt das Recht, sein Werk bei Wettbewerben und im Rahmen eigener Vortrags- und Lehrtätigkeit zu nutzen.
- 7.3.** Soweit dem Mitwirkenden sonstige eigene Nutzungsrechte an seiner erbrachten Vertragsleistung verbleiben, darf er nach der Erstsending frei über diese – auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form – verfügen. Beabsichtigt er, diese Rechte selbst zu nutzen oder an Dritte zu vergeben, so hat er dies dem MDR rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen. Er hat dem MDR diese Rechte zur vorgesehenen Nutzung anzubieten. Kommt innerhalb eines Monats nach der Information durch den Mitwirkenden eine Vereinbarung zwischen ihm und dem MDR nicht zustande, kann er über diese Rechte frei verfügen.
- 7.4.** Der MDR kann eine solche Nutzung nach Ziffer 7.3. untersagen, soweit und solange dadurch seine überwiegenden und berechtigten Interessen verletzt würden; dies ist vom MDR zu begründen. Bei Werken mit Kennzeichnungsfunktion ist eine solche Nutzung stets nur mit schriftlicher Zustimmung des MDR zulässig.
- 7.5.** Sofern der Mitwirkende die in der Produktion verwendeten Elemente und Figuren zu anderweitiger kommerzieller Verwertung (Merchandising) zu verwenden beabsichtigt, ist er verpflichtet, zuerst dem MDR das Recht zur Nutzung anzubieten. Nimmt der MDR das Angebot an, kann er mit der Nutzung erst nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung über eine angemessene Vergütung beginnen.
- 8. Besondere Pflichten des Mitwirkenden/Verbot werblicher Maßnahmen**
- 8.1.** Mit Abschluss des Mitwirkendenvertrages versichert der Mitwirkende, dass die dem MDR eingeräumten Rechte weder ganz noch teilweise einem Dritten übertragen, eingeräumt oder mit den Rechten eines Dritten belastet sind, und kein Dritter mit ihrer Wahrnehmung beauftragt ist. Der Mitwirkende hat den MDR von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund einer Verletzung von Pflichten nach Satz 1 geltend gemacht werden.
- 8.2.** Der Mitwirkende ist verpflichtet, auf im Werk bzw. seiner Leistung enthaltene Darstellungen hinzuweisen, aus denen sich nach seiner Kenntnis das Risiko einer Verletzung in Bezug auf die Programmgrundsätze

---

<sup>8</sup> Hinsichtlich § 20b UrhG wird auf den eigenständigen Tarifvertrag des MDR (Kabelweitersendung) verwiesen.

**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

sowie auf die Richtlinien betreffend Trennung von Werbung und Programm sowie Jugendschutz ergeben könnte.

Der Mitwirkende versichert, dass er die vertraglich geschuldete Darstellung bzw. Leistung erbracht hat bzw. erbringt, ohne von dritter Seite finanzielle Zuwendungen bzw. geldwerte oder sonstige Vorteile für die Platzierung von Themen, Kennzeichen (Logos, Marken, Signets etc., auch Musiken) oder Produkten erhalten zu haben oder künftig zu erhalten.

- 8.3.** Der Mitwirkende ist verpflichtet, den MDR spätestens bei Erbringung seiner Leistung bzw. Abschluss der Produktion schriftlich auf in dieser enthaltene - nicht offenkundige - Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen nach seiner Kenntnis das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.4.** Ist der MDR der begründeten Meinung, dass ein Risiko nach Ziffern 8.2. und 8.3. im Einzelfall gegeben sei, so ist der Mitwirkende verpflichtet, eine entsprechende Änderung des Werkes bzw. seiner Leistung vorzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der MDR berechtigt, eine Änderung durch Dritte vornehmen zu lassen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist die Änderung für den Mitwirkenden unzumutbar, so ist auch er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.5.** Der Mitwirkende ermächtigt den MDR, bei Rechtsverletzungen durch Dritte im Zusammenhang mit der Produktion oder Sendung, bei der er mitgewirkt hat, gegen die Dritten auch etwaige von ihm nicht gemäß Ziffer 3. und 4. dem MDR miteingeräumten Rechte an seinem Werk bzw. seiner Leistung im In- und Ausland geltend zu machen. Beide Seiten sind zu gegenseitiger Unterstützung und Information verpflichtet.

**9. Weitere Pflichten des Mitwirkenden**

- 9.1.** Der Mitwirkende stellt sich im Zusammenhang mit produktionsbedingter Anwesenheit am Sitz des MDR oder an einem sonstigen Produktionsort ohne besonderes Entgelt der Öffentlichkeitsarbeit des MDR für Interviews, Pressekonferenzen und Fotoaufnahmen zur Verfügung.
- 9.2.** Ankündigungen und bildliche Darstellungen, die auf die im Einzelfall vereinbarte Tätigkeit des Mitwirkenden beim MDR Bezug nehmen, darf nur der MDR verbreiten oder verbreiten lassen. Der Mitwirkende ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des MDR bei Werbung, gleich welcher Art, bei Buchveröffentlichungen, schriftstellerischen Tätigkeiten etc., die von ihm oder durch Dritte unter Verwendung seines Namens oder Fotos durchgeführt werden, Hinweise auf den MDR oder auf die vom Mitwirkenden gestalteten Programmbeiträge zu geben bzw. Assoziationen zu seiner Tätigkeit für den MDR herzustellen. Der MDR ist berechtigt, Verstöße gegen diese Bestimmungen auch im Namen des Mitwirkenden zu verfolgen. Hierdurch entstehende Kosten hat der MDR zu tragen, soweit die Verstöße nicht vom Mitwirkenden zu vertreten sind.  
Der Mitwirkende informiert hierüber auch die von ihm beauftragten Agenturen.
- 9.3.** Informationen der in Ziffer 9.2. genannten Art darf der Mitwirkende selbst nur mit einer im Voraus eingeholten Zustimmung des MDR verbreiten.
- 9.4.** Bei Meinungsverschiedenheiten über die inhaltliche, künstlerische und technische Gestaltung der Mitwirkung entscheidet der MDR. Wegen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten des Beschäftigten gilt Ziffer 6.1.
- 9.5.** Der Mitwirkende ist nicht berechtigt, den MDR ohne dessen Einwilligung Dritten gegenüber zu verpflichten.

**10. Verwendung von Beiträgen Dritter**

Will der Mitwirkende urheberrechtlich geschützte Beiträge benutzen, die der MDR nicht zur Verfügung stellt, so kann er das nur mit Zustimmung des MDR tun. Der Mitwirkende hat die für die Abrechnung z. B. mit Autoren, Komponisten und Verlagen notwendigen Angaben dem MDR spätestens bei Abschluss des Mitwirkendenvertrages einzureichen<sup>9</sup>. Nur bei rechtzeitiger Erfüllung dieser Verpflichtung übernimmt der

<sup>9</sup> Zu den notwendigen Angaben gehören:

- a) Vor- und Zuname des betreffenden Urhebers (z. B. Übersetzer, Komponist, Bearbeiter);
- b) Titel der verwendeten Beiträge bzw. der Arbeit oder des Buches, dem sie entnommen sind;
- c) Bezeichnung der Werke der bildenden Kunst und Fotos, sowie ihre Herkunft/Quelle;

**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

MDR die Befriedigung der durch die Verwendung der Beiträge entstehenden Ansprüche. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, so ist der Mitwirkende verpflichtet, diese Ansprüche selbst zu befriedigen und den MDR von etwaigen nachträglich erhobenen Forderungen freizustellen.

**11. Eigentumsübertragung/Belegstücke**

- 11.1.** Das Eigentum an vom Mitwirkenden hergestellten Werkexemplaren geht mit der Herstellung auf den MDR über. Für den Zugang zu den Werkexemplaren gilt § 25 UrhG.
- 11.2.** Das Eigentum an Originalen und Entwürfen grafischer Werke und anderer Werke der bildenden Kunst und an Lichtbildern ist dem MDR nur nach vorheriger einzelvertraglicher Vereinbarung zu übertragen.
- 11.3** Mitwirkende, die der Produktion allein oder gemeinsam nach Umfang und eigenpersönlicher Gestaltung das entscheidende Gesamtgepräge gegeben haben, können mit ausdrücklicher Zustimmung des MDR und der anderen Berechtigten im Einzelfall innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Erstsendung der Produktion Ton- und/oder Bildträgerkopien auf eigene Kosten zum eigenen Gebrauch und unter Ausschluss jeglicher anderweitiger Verwertung herstellen oder herstellen lassen, und zwar auf Wunsch des MDR durch diesen selbst. Die Kopien sind auf den Anteil des Mitwirkenden an der Produktion zu beschränken. Der MDR kann seine Zustimmung aus wichtigem Grund, insbesondere bei unzumutbarem Aufwand des MDR, versagen.
- 11.4.** Der Mitwirkende ist verpflichtet, das ihm vom MDR zur Verfügung gestellte Material (bspw. Noten, Manuskripte und sonstiges Vortragsmaterial, Kleidungsstücke, Kostüme, Requisiten und dergleichen) und sonstige Geräte sorgfältig zu behandeln und sofort nach Benutzung zurückzugeben; anderenfalls ist er im Rahmen der Haftung gemäß Ziffer 14.2. zu Ersatzleistung oder zum Schadensersatz verpflichtet.

**12. Namensnennung**

- 12.1.** Mitwirkende sind, soweit die Nennung rundfunküblich ist, im Zusammenhang mit der Sendung zu nennen, sofern sie nicht widersprochen haben.
- 12.2.** Bei der Weitergabe von Produktionen des MDR an Dritte ist eine entsprechende Urheberbenennung sicherzustellen.

**13. Pflicht zur Verschwiegenheit**

- 13.1.** Der Mitwirkende ist verpflichtet, Stillschweigen über den Inhalt seines Werkes, seiner Darbietungen oder sonstigen Leistung und der daraus entstandenen Produktion oder Sendung zu wahren. Diese Verpflichtung gilt gegenüber allen, welchen der Inhalt nicht ohnehin bekannt ist, wenn auf schriftlichen Hinweis des MDR der Inhalt der Öffentlichkeit vor der Sendung nicht bekannt werden soll oder wenn sich dies aus den Umständen zwingend ergibt. Verletzt der Mitwirkende diese Bestimmung, so verliert er seine Vergütungsansprüche aus dem Vertrag.
- 13.2.** Im Übrigen ist der Mitwirkende zur Verschwiegenheit über alle ihm bekannt gewordenen betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge des MDR verpflichtet, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich zu behandeln sind.

**14. Freistellung**

- 14.1.** Hat der Mitwirkende seine Informationspflichten aus Ziffer 8.2. und 8.3. erfüllt, stellt der MDR ihn von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit diesen Darstellungen von Dritten gegen den Mitwirkenden erhoben werden. Insoweit sind Schadensersatzansprüche des MDR gegen den Mitwirkenden ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Ansprüche urheberrechtlicher Art, wenn der Mitwirkende seinen Verpflichtungen nach Ziffern 8.1. und 10. nachgekommen ist.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Vertragspflichten stellt der Mitwirkende den MDR von allen Ansprüchen frei, die von Dritten in Zusammenhang mit dem durch den Vertrag überlassenen Werk oder der Darbietung oder sonstigen Leistung geltend gemacht werden.

---

d) *genaue Vers- oder Prosazeilenzahl sowie gegebenenfalls Umfang der entlehnten Musik;*  
e) *bei gedruckten Werken Verlag und genaue Fundstelle;*  
f) *bei Ausschnitten aus anderen Filmwerken Angaben zu den Rechteinhabern.*

**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

- 14.2.** Die Haftung des Mitwirkenden ist bei sonstigen Vertragsverletzungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 14.3.** Der Mitwirkende ist unabhängig von einem etwaigen Verschulden verpflichtet, den MDR bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen, insbesondere auch durch die Erteilung von Auskünften und die Beibringung von Unterlagen.

## **15. Vergütungsregeln**

### **15.1. Allgemeine Vergütungsbestimmungen**

**15.1.1.** Der Mitwirkende erhält eine im Vertrag zu vereinbarenden Vergütung als Entgelt für seine Leistungen und Rechteinräumungen. Die Vergütungshöhe und mögliche Ansprüche auf Folgevergütungen richten sich nach dem „Tarifvertrag über die Mindestvergütung für arbeitnehmerähnliche Personen des MDR“ (nachfolgend Vergütungstarifvertrag genannt).

**15.1.2.** Eine einmalige Vergütung (Vertragstyp E) sämtlicher Leistungen und Rechtsübertragungen für Sendezwecke von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt nur in den im Vergütungstarifvertrag dafür vorgesehenen Fällen.

**15.1.3.** Für die öffentliche Zugänglichmachung (z. B. über Abruf- und Online-Dienste) wird eine Vergütung in Höhe von 4,5 % der Erstvergütung gezahlt<sup>10</sup>.

### **15.2. Fernsehen**

**15.2.1.** Ist die Vertragsleistung für das Fernsehen bestimmt<sup>11</sup> und der Vertrag als Vertragstyp W<sup>12</sup> gekennzeichnet, so ist mit der vereinbarten Vergütung eine Sendung im Fernsehgemeinschaftsprogramm (1. Programm) oder allen Anstalts-/Landesprogrammen oder allen Dritten Fernsehprogrammen<sup>13</sup> der ARD-Anstalten (Erstsendung) abgegolten<sup>14</sup>.  
Zusätzlich erhält der Mitwirkende folgende Vergütungen:

**15.2.2.** Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm der ARD-Rundfunkanstalten zahlt der MDR eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10% der Erstvergütung<sup>15</sup>.

**15.2.3.** Bei Wiederholungen im Fernsehvormittags- und Frühinformationsprogramm der ARD wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5% der Erstvergütung gezahlt<sup>16</sup>.

**15.2.4.** Bei Wiederholungen im Fernsehgemeinschaftsprogramm zwischen 0.00 Uhr - 5.30 Uhr (Nachtprogramm) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2,5% der Erstvergütung gezahlt<sup>17</sup>.

<sup>10</sup> Die zeitgleiche digitale Ausstrahlung über das Internet in Form des „Streaming“ ist wie eine Sendung zu behandeln und unterfällt dem Senderecht nach Ziffer 3.2.1. Der angegebene Prozentsatz gilt bis 31.12.2008.

<sup>11</sup> Ist das Werk/die Leistung vom Programmbereich Kinderkanal von ARD und ZDF für die Erstaussstrahlung im Programm des Kinderkanals beauftragt und der Vertrag als Vertragstyp W gekennzeichnet, so sind mit der vereinbarten Vergütung bis zu sechs Ausstrahlungen innerhalb von 24 Monaten (gerechnet ab Erstaussstrahlung) im Programm des Kinderkanals abgegolten. Ziffer 15.2.6. und 15.2.13. finden keine Anwendung.

<sup>12</sup> Der Vertragstyp W spaltet sich auf in Untertypen, die im Vergütungstarifvertrag gekennzeichnet und definiert sind.

<sup>13</sup> Protokollnotiz: Die durch Mehrländer-Rundfunkanstalten verbreiteten III. Fernsehprogramme gelten als ein Fernsehprogramm nach diesem Tarifvertrag.

<sup>14</sup> Aufgrund sachlicher Notwendigkeiten ist die Vereinbarung einer Vorabentgeltung (Einmalabgeltung) aller oder einzelner Wiederholungs- oder Folgevergütungen, wie sie nach diesem Tarifvertrag entstehen, in angemessener Höhe im Vertrag möglich.

<sup>15</sup> Protokollnotiz

1. Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 15.2.2. von 10 % der Erstvergütung auf 20 % der Erstvergütung nach Maßgabe dieser Protokollnotiz anzuheben.

2. Diese Erhöhung wirkt sich wegen der entsprechenden Verweise im Mitwirkendentarifvertrag im gleichen Verhältnis auf die Wiederholungsvergütungen gem. Ziffer 15.2.8. bis 15.2.10. aus.

3. Die Erhöhung der Wiederholungsvergütungen kann nur kostenneutral für den MDR im Zusammenhang mit den Ergebnissen künftiger Verhandlungen über den Vergütungstarifvertrag in der folgenden Weise erfolgen:

- Nach Einigung der Tarifparteien über das finanzielle Volumen der jeweiligen Erhöhung der Mindestvergütungen treffen die Vertragsparteien eine Vereinbarung, ob und wenn ja, in welchem Umfang diese Tarifierhöhung in eine Erhöhung der Wiederholungsvergütung umgewandelt werden soll und wie sich dies auf die einzelnen Wiederholungsvergütungssätze verteilt.
- Die tarifvertragliche Erhöhung derjenigen Vergütungssätze, für die der Vergütungstarifvertrag eine einmalige Abgeltung gem. Ziffer 15.1.2. zulässt, kann nicht in eine Erhöhung der Wiederholungsvergütung umgewandelt werden.

<sup>16</sup> Protokollnotiz: Die Tarifparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung gem. Ziffer 15.2.3. von 5 % der Erstvergütung auf 10 % der Erstvergütung nach Maßgabe des in der Protokollnotiz zu Ziffer 15.2.2. festgelegten Verfahrens anzuheben.

<sup>17</sup> Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütungen gem. Ziffer 15.2.4. von 2,5 % der Erstvergütung auf 5 % der Erstvergütung nach Maßgabe des in der Protokollnotiz zu Ziffer 15.2.2. festgelegten Verfahrens anzuheben.



**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

- 15.2.5.** Bei Wiederholungen im gesamten Sendebereich des MDR oder einer anderen ARD-Anstalt oder in einem III. Fernsehprogramm (vgl. Ziffer 15.2.1.) erhält der Mitwirkende von der sendenden Anstalt eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2% der Erstvergütung, bei Wiederholungen im Sendegebiet des SR und von Radio Bremen wird eine Wiederholungsvergütung von 1% der Erstvergütung gezahlt<sup>18</sup>.
- Wird die Sendung in mehreren Programmen der ARD-Anstalten wiederholt, so sind insgesamt höchstens 10% der Erstvergütung zu zahlen<sup>19</sup>.
- 15.2.6.** Bis zu zwei Wiederholungen im selben Programm innerhalb von 48 Stunden nach der Erstaussstrahlung oder Wiederholung lösen keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung aus. Dies gilt nicht für Wiederholungen, die in der Prime Time (18.00 Uhr bis 23.00 Uhr) beginnen. Bei der Berechnung der Fristen werden Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt.
- 15.2.7.** Gleichzeitige Anschlussendungen in Form von Zusammenschaltungen sind nicht vergütungspflichtig im Rahmen der Ziffern 15.2.2., 15.2.3., 15.2.4. und 15.2.5.
- 15.2.8.** Bei Wiederholungen im Satellitenprogramm 3 SAT wird eine Wiederholungsvergütung von 10 % bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 15.2.2. gezahlt<sup>20</sup>.
- 15.2.9.** Bei Wiederholungen in den Programmen Kinderkanal oder Ereigniskanal (Phoenix) wird eine Wiederholungsvergütung von 10% bezogen auf die Wiederholungsvergütung<sup>21</sup> nach Ziffer 15.2.2. für bis zu fünf Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat gezahlt; die Regel 15.2.6. findet keine Anwendung<sup>22</sup>.
- 15.2.10.** Bei Wiederholungen in Angeboten von ARD-Digital, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, wird eine Wiederholungsvergütung von 7% bezogen auf die Wiederholungsvergütung nach Ziffer 15.2.2. für beliebig häufige Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten ab Erstaussstrahlung in einem digitalen Angebot gezahlt<sup>23</sup>.
- 15.2.11.** Bei Wiederholungen im Programm ARTE wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2 % der Erstvergütung<sup>24</sup> pro Ausstrahlung gezahlt<sup>25</sup>.
- 15.2.12.** Bei Wiederholungen im Bildungsprogramm BR-alpha<sup>26</sup> des Bayerischen Rundfunks wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 1% der Erstvergütung für bis zu 5 Ausstrahlungen in 6 Monaten gezahlt.
- 15.2.13.** Vorabausstrahlungen von Fernsehproduktionen in Angeboten, die ausschließlich digital ausgestrahlt und empfangen werden, sowie in Satellitenprogrammen oder III. Fernsehprogrammen werden als Wiederholungen im Sinne von Ziffer 15.2.5., 15.2.8., 15.2.9., 15.2.10., 15.2.11. und 15.2.12. behandelt.
- 15.2.14.** Ist der Mitwirkende als Hauptregisseur für ein Fernsehfilmwerk verpflichtet worden, so beträgt seine Wiederholungsvergütung in den Fällen nach

<sup>18</sup> Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung gem. Ziffer 15.2.5. von 2 % der Erstvergütung auf 4 % der Erstvergütung sowie von 1,5% der Erstvergütung auf 2 % der Erstvergütung nach Maßgabe des in der Protokollnotiz zu Ziffer 15.2.2. festgelegten Verfahrens anzuheben.

<sup>19</sup> Protokollnotiz: Dieser Wert wird entsprechend der Wiederholungsvergütung nach Ziffer 15.2.5. bzw. Ziffer 15.2.2. angehoben.

<sup>20</sup> Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung gem. Ziffer 15.2.8. von 10 % der Wiederholungsvergütung auf 20 % der Wiederholungsvergütung nach Maßgabe des in der Protokollnotiz zu Ziffer 15.2.2. festgelegten Verfahrens anzuheben.

<sup>21</sup> Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung gem. Ziffer 15.2.9. von 10 % der Wiederholungsvergütung auf 20 % der Wiederholungsvergütung nach Maßgabe des in der Protokollnotiz zu Ziffer 15.2.2. festgelegten Verfahrens anzuheben.

<sup>22</sup> Für Ausstrahlungen im Programm Kinderkanal wird die Wiederholungsvergütung bei Produktionen gem. Fußnote 11 zu Ziffer 15.2.1. erst ab der siebten Ausstrahlung bzw. nach Ablauf von 24 Monaten (gerechnet ab Erstaussstrahlung) fällig.

<sup>23</sup> Protokollnotiz: Dieser Prozentsatz gilt bis 31.12.2008.

<sup>24</sup> Protokollnotiz: Der Vergütungssatz gilt für eine Ausstrahlung der Produktion im Programm ARTE unabhängig davon, ob es sich um eine Vorabausstrahlung oder Wiederholung handelt. Eine Ausstrahlung umfasst eine Sendung einschließlich zeitnaher Wiederholungen (zurzeit bis zu zwei Wiederholungen innerhalb von 21 Tagen). Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, im Falle einer wesentlichen Änderung des Sendeschemas auch ohne vorherige Kündigung des Tarifvertrages Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, diese Protokollnotiz entsprechend an das neue Sendeschema anzupassen.

<sup>25</sup> Die Tarifvertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass das in der Protokollnotiz zu Ziffer 15.2.2. festgelegte Verfahren zur Anhebung der Vergütungssätze für das Programm ARTE keine Anwendung findet.

<sup>26</sup> Protokollnotiz: Die Parteien gehen davon aus, dass es sich bei dem Programm BR-alpha um ein landesweites Bildungsprogramm mit semesterartigem Charakter handelt, und dass das in der Protokollnotiz zu Ziffer 15.2.2. festgelegte Verfahren zur Anhebung der Vergütungssätze für das Programm BR-alpha keine Anwendung findet.

**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

Ziffer 15.2.2.	=	25 %
Ziffer 15.2.3.	=	10 %
Ziffer 15.2.5.	=	5% bzw. 2,5 %

höchstens insgesamt 25 %.

### **15.3. Hörfunk**

**15.3.1.** Werden Beiträge nach Ziffer 15.1.2. in ein ARD-Sammelangebot - für die übernehmende Anstalt vergütungsfrei - eingestellt, so wird dies durch einen Zuschlag auf die Vergütung angemessen berücksichtigt<sup>27</sup>.

**15.3.2.** Ist die Vertragsleistung für den Hörfunk bestimmt und der Vertrag als Vertragstyp W<sup>28</sup> abgeschlossen, ist eine Sendung im gesamten Sendebereich abgegolten<sup>29</sup>. Zusätzlich erhält der Mitwirkende folgende Vergütungen:

**15.3.3.** Bei Wiederholungen in einem seiner Hörfunkprogramme im gesamten Sendebereich des MDR zahlt der MDR eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 10 % der Erstvergütung<sup>30</sup>.

**15.3.4.** Die einmalige unveränderte, erneute Ausstrahlung in einem der Hörfunkprogramme des MDR bis zum Ablauf des auf die Ausstrahlung folgenden Tages begründet keinen Anspruch auf Wiederholungsvergütung<sup>31</sup>.

#### **15.3.5.**

**15.3.5.1.** Übernimmt ein anderes öffentlich-rechtliches Sendeunternehmen der ARD, die Deutsche Welle oder Deutschland Radio eine Sendung des MDR oder verwendet es einen Tonträger desselben für Hörfunkzwecke, so wird der MDR das Sendeunternehmen verpflichtet, für jede Sendung des Werkes mindestens 20% – im Falle von Radio Bremen und Saarländischem Rundfunk 10% - der mit dem abgebenden Sendeunternehmen vereinbarten Erstvergütung an den Mitwirkenden zu zahlen, es sei denn, das andere Sendeunternehmen trifft mit dem Mitwirkenden eine abweichende Vereinbarung. Eine Übernahme durch die Deutsche Welle umfasst das Recht der einmaligen Ausstrahlung in jeder Sendesprache.

**15.3.5.2** Gleichzeitige Anschlussendungen im Rahmen von Zusammenschaltungen mit anderen Sendeunternehmen sind nicht vergütungspflichtig nach Ziffer 15.3.3. und Ziffer 15.3.5.1.

**15.3.6.** Die gleichzeitige Ausstrahlung von Sendungen des MDR im Rahmen einer ständigen Kooperation oder eines Gemeinschaftsprogrammes mit einer anderen Rundfunkanstalt stellt keine Übernahme im Sinne von Ziffer 15.3.5. dar<sup>32</sup>.

Dasselbe gilt für zeitgleiche Anschlussendungen von Rundfunkveranstaltern, die Mitglied der European Broadcasting Union (EBU) sind, jedoch ausschließlich bei Übertragungen von Konzertveranstaltungen.

### **15.4. Gemeinsame Vergütungsregelungen**

**15.4.1.** Bei Verwendung von Teilen der Produktion ermäßigt sich die Wiederholungs-/Übernahmevergütung entsprechend; eine ausschnittsweise Verwendung bis zu fünf Minuten Sendedauer ist durch die im Vertrag vereinbarte Vergütung abgegolten, wenn dabei nicht mehr als 25% des gesamten Werkes verwendet werden. Ziffer 6. ist dabei zu beachten.

**15.4.2.** Durch die im Vertrag vereinbarte Erstvergütung sind auch Sendungen oder sonstige öffentliche Wiedergaben auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, Verwendungen zu Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken des Rundfunks und in Programmvorschauen und Inhaltsangaben für Presse und Rundfunk und für sonstige Werbeträger einschließlich der entsprechenden Online-Nutzung abgegolten.

<sup>27</sup> Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien halten eine Vergütung in Form eines Zuschlags für angemessen, der einem Betrag in der Größenordnung der Erstvergütung entspricht. Vergütungen oberhalb der Mindesthonorare können dabei angerechnet werden, soweit sie nicht aus anderen Gründen gezahlt werden. Das Nähere ist im Vergütungstarifvertrag geregelt.

<sup>28</sup> Der Vertragstyp W spaltet sich auf in Untertypen, die im Vergütungstarifvertrag gekennzeichnet und definiert sind.

<sup>29</sup> Aufgrund sachlicher Notwendigkeiten ist die Vereinbarung einer Vorabentgeltung (Einmalabgeltung) aller oder einzelner Wiederholungs- oder Folgevergütungen, wie sie nach diesem Tarifvertrag entstehen, in angemessener Höhe im Vertrag möglich.

<sup>30</sup> Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien streben gemeinsam das Ziel an, die Wiederholungsvergütung gem. Ziffer 15.3.3. von 10 % der Erstvergütung auf 20 % der Erstvergütung nach Maßgabe des in der Protokollnotiz zu Ziffer 15.2.2. festgelegten Verfahrens anzuheben.

<sup>31</sup> Protokollnotiz: Es besteht Einvernehmen zwischen den Parteien, im Falle einer wesentlichen, dauerhaften Änderung des Sendeschemas auch ohne vorherige Kündigung des Tarifvertrages Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die Ziffer 15.3.4. entsprechend an das neue Sendeschema anzupassen.

<sup>32</sup> Protokollnotiz: Die anliegende Liste vom 30.06.2006 bildet den zu berücksichtigenden Bestand bei Inkrafttreten des Tarifvertrages. Sie kann einvernehmlich geändert werden.

**TARIFVERTRAG**  
**über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR**

- 15.4.3.** Bei Gemeinschaftsproduktionen unter Federführung des MDR sind Art und Umfang der Nutzung durch die Koproduzenten bei der Vergütungsregelung angemessen zu berücksichtigen, es sei denn, der Mitwirkende trifft mit den Koproduzenten eine besondere Vereinbarung.
- 15.4.4.** Wiederholungsvergütungen für Produktionen, deren Erstsendung länger als zehn Jahre zurückliegt, werden um 40 % angehoben. Nach Ablauf weiterer zehn Jahre erhöht sich der Anhebungsprozentsatz um 10%. Eine Kappung erfolgt bei 50% Steigerung.
- 15.4.5.** Bei spezifischen Sendungen zu Ausbildungszwecken (wie u. a. Schulfernseh- und Schulhörfunkprogramme) gilt die Erstvergütung oder die Wiederholungsvergütung als Entgelt für eine beliebige Anzahl von Ausstrahlungen innerhalb von einem Monat<sup>33</sup>.
- 15.4.6.** Bei unentgeltlicher Abgabe der Produktion für Rundfunkzwecke an ein nicht der ARD angehörendes Sendeunternehmen verpflichtet der MDR das übernehmende Sendeunternehmen, dem Mitwirkenden eine nach Art und Umfang der Nutzung angemessene Vergütung zu zahlen. In gleicher Weise wird verfahren, wenn der MDR im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Tausch gegen eine Produktion des übernehmenden Sendeunternehmens eine eigene Produktion abgibt.

**15.5. Entgeltliche Verwertung<sup>34</sup>**

- 15.5.1.** Bei entgeltlicher Verwertung der Nutzungsrechte erhalten die Mitwirkenden, deren Werke oder Werkstücke, und die Mitwirkenden, deren Rechte und Leistungen für die Produktion genutzt worden sind, unabhängig vom Vertragstyp insgesamt 35% vom Nettoerlös. Dieser Anteil wird - sofern sowohl Werkschöpfer als auch Leistungsschutzberechtigte an der Produktion beteiligt sind - hälftig zwischen diesen aufgeteilt.

Hauptregisseure werden an dem Anteil der Urheber beteiligt.

Zu den Inhabern verwandter Schutzrechte zählen nicht diejenigen gemäß §§ 81, 85, 87a-c und 94 UrhG in der Fassung vom 08.05.1998.

Die 35 % bzw. 17,5% des Netto-Erlöses werden im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

- 15.5.2.** Als Nettoerlös gelten die Bruttoeinnahmen des MDR abzüglich der durch Produktionsverwertungen ausgelösten Steuern und der direkt zurechenbaren Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten). Direkt zurechenbare Einzelkosten der Verwertung (Vorkosten) sind folgende Aufwendungen:
- a. Kopien-, Bearbeitungs-, Synchronisationskosten einschließlich der Kosten für technische Umformung;
  - b. Fracht-, Zoll-, Versicherungs-, Transport- und Lagerkosten;
  - c. Kosten für den zusätzlichen Rechteerwerb, Materialentschädigungen sowie durch die Verwertung bedingte Zusatzhonorare und -vergütungen;
  - d. Kosten für Informations- und Pressematerial;
  - e. Exportabgaben;
  - f. Vertriebskosten für Dritte bis maximal 27%.

- 15.5.3.** Die Abrechnung und Zahlung der Anteile an den Verwertungserlösen erfolgt für sämtliche abgewickelte Verwertungsfälle des abgelaufenen Kalenderjahres jeweils zum 30. Juni des folgenden Jahres. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen nur dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahme des MDR aus der Werk- oder Produktionsverwertung Euro 1.500,- überschreitet. Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von Euro 15,- im Jahr überschritten wird.

Alle nicht individuell zur Auszahlung gelangenden Erlöse werden gemeinnützigen Einrichtungen, die sozialen Zwecken und Belangen der Urheber oder der Leistungsschutzberechtigten dienen, zur Verfügung gestellt.

- 15.5.4.** Je ein Vertreter der an diesem Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften ist berechtigt, die jährlichen Ergebnisberichte über die entgeltliche Verwertung einzusehen. Der MDR erteilt auf Wunsch ergänzende

<sup>33</sup> Protokollnotiz: Die Tarifvertragsparteien gehen einvernehmlich davon aus, dass diese Regelung auch für das Bildungsprogramm BR-alpha anwendbar ist, jedoch nicht kumulativ zu den Regelungen in Ziffer 15.2.13.

<sup>34</sup> Dies sind auch entgeltliche Abgaben der Produktion an nicht der ARD angehörende Sendeunternehmen für Rundfunkzwecke (Programmverwertung), nicht jedoch Abgaben an ARTE.

**TARIFVERTRAG**  
*über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR*

Auskünfte. Die beteiligten Gewerkschaften und die von ihnen benannten Vertreter sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Sie können auf ihre Kosten zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige hinzuziehen, wenn der MDR mit diesen Personen einverstanden ist.

**15.5.5.** Bei Verwendung einer Hörfunkproduktion in einem Transkriptionsdienst erhält der Mitwirkende anstelle einer Erlösbeteiligung vom Träger des Transkriptionsdienstes eine einmalige angemessene Vergütung, zu deren Zahlung der MDR den Träger des Transkriptionsdienstes verpflichtet.

**16. Fälligkeit**

Wiederholungs-/Übernahmevergütungen werden jeweils nach der Wiederholungs-/Übernahmesendung fällig. Für die sonstigen vergütungspflichtigen Verwertungen ist der Fälligkeitszeitpunkt der Termin der Abrechnung.

**17. Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist**

Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist ist das Entstehen neuer Zahlungsansprüche aus dem Mitwirkendenvertrag ausgeschlossen.

**18. Keine Nutzungsverpflichtung**

Durch den Abschluss des Vertrages wird eine Verpflichtung, das Werk oder die Leistung im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen, für den MDR nicht begründet.

**19. Rückrufsrecht**

Für die Ausübung eines dem Mitwirkenden zustehenden Rückrufsrechtes gilt § 41 UrhG mit der Maßgabe, dass die Frist nach § 41 Abs. 2 Satz 1 UrhG fünf Jahre beträgt; Fristbeginn ist das Ende der Erbringung der Darbietung oder sonstigen Leistung.

Der MDR ist bereit, mit dem Mitwirkenden über eine vorzeitige Freigabe nicht genutzter Rechte zu verhandeln.

**20. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist - soweit nicht anderes vereinbart wird - der Sitz des MDR.

**21. Anzuwendendes Recht**

Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**22. Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand wird der Sitz des MDR für alle Fälle vereinbart, bei denen

- a. der Mitwirkende Kaufmann ist und nicht zu den in § 1 Abs. 2 HS 2 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat;
- b. der Mitwirkende nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist;
- c. Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) geltend gemacht werden.

**23. Inkrafttreten und Kündigung**

**23.1.** Dieser Tarifvertrag tritt am 01.07.2006 in Kraft und ersetzt in seinem Geltungsbereich für alle ab diesem Datum abgeschlossenen Verträge die bisher geltenden Allgemeinen und Besonderen Honorarbedingungen des MDR.

**23.2.** Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2008, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**23.3.** Die Kündigung kann auf einzelne Unterziffern der Ziffer 15. beschränkt werden.

**TARIFVERTRAG**  
*über die Urheber- und verwandten Schutzrechte der Mitwirkenden des MDR*

**23.4.** Im Falle der Kündigung und Befristung gelten die Bestimmungen des Tarifvertrages bis zu einer neuen Abmachung zwischen den Tarifvertragsparteien zunächst unabdingbar weiter, bis eine Partei erklärt, Verhandlungen über eine Änderung des Tarifvertrages nicht einleiten oder nicht mehr fortsetzen zu wollen. Alsdann gilt § 4 Abs. 5 TVG.

Leipzig, den ...

Mitteldeutscher Rundfunk  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

.....

Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen

.....

Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt

.....

Deutscher Journalisten-Verband e.V. – Landesverband Thüringen

.....

ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

.....